

# Förderverein

## Jugend- u. Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises e.V.

# Satzung

### Stand:

- Vorlage in der Gründungsversammlung am 18. April 2012
- in der Gründungsvers. beschlossene Änderungen übernommen.
- Eintrag in das Vereinsregister am 16.05.2012

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Homberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gegenstand der Förderung

Vereinszweck ist :

- 1) Die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Freizeiten und Schul-landheimaufenthalten die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises Buchenhaus/Schönau, Haus-Schwalm-Eder/Sylt und Jugendcamp Dahme besuchen.
- 2) Die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3) Die finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger Jugendlicher. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Die finanzielle Unterstützung für die Ausstattung der Freizeiteinrichtungen
- 5) Die Einwerbung zusätzlicher finanzieller und materieller Mittel von Spendern und Sponsoren.

Gegenstand der Förderung sind die kreiseigenen Erholungsheime Buchenhaus/Schönau, Haus-Schwalm-Eder/Sylt und Jugendcamp Dahme.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder von Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. (Dies gilt nicht für die Gründung.)

Der Vorstand kann Mitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, des weiteren durch Ausschluss, durch Auflösung oder der Liquidation des Vereines, durch Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, es dem Ansehen des Vereines schadet oder dem Vereinszweck zuwider handelt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird auf Antrag vom Vorstand empfohlen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der schriftlichen Äusserung zu geben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus.

Jedes Mitglied hat – als natürliche oder juristische Person – eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitglieder haben das Recht in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird beginnend des Kalenderjahres fällig. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Die/der Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Ansonsten werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch einfachen Brief bekannt zu geben.

Wünsche auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über eine Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Aufstellung einer Beitragsordnung,
- Beschlüsse zu den Grundsätzen der Vereinsarbeit,
- Auflösung des Vereines,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

In Angelegenheiten, die vom Vorstand entschieden werden, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart  
der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand zusätzlich an:

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eine Person die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

Der Vorstand beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/einen kommissarische/n Nachfolger/in berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sein müssen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden in der Sitzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von die/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von die/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand regelt seine Arbeit bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11 Beirat**

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er sichert die Verbindung des Fördervereins zu seinem regionalen und gesellschaftlichen Umfeld durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Beirat repräsentiert und verbreitet die Ziele des Fördervereins in der Öffentlichkeit und der Gesellschaft.

Der Beirat regelt seine Arbeit bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Prüfer sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen..

## **§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem / den Träger/n des „Buchenhauses“ und des „Hauses Schwalm-Eder“ zu, der / die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs.(1) dieser Satzung zu verwenden hat / haben. Für die Verwendung des Vermögens durch den / die Träger bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Von der Gründungsversammlung so beschlossen am 18. April 2012  
(unterzeichnet von 16 Gründungsmitgliedern)